

Departement für
Inneres und Volkswirtschaft
Rechtsdienst
8510 Frauenfeld

Amriswil, 14. Februar 2019/VS/wü

Vernehmlassung Gesetzesentwurf über Aktenführung und Archivierung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zum Gesetzesentwurf über Aktenführung und Archivierung vernehmen zu lassen. Wir nehmen unsere wichtigsten Punkte im nachfolgenden Schreiben auf und wir haben unsere Änderungsanträge zum Gesetzesentwurf in der beiliegenden Synopse übersichtlich aufgeführt. Unsere Stellungnahme korrespondiert in vielen Punkten mit der Stellungnahme des VTG Verband Thurgauer Gemeinden.

Wir haben zusätzlich Bemerkungen angeführt zum Registratur- und Archivplan für Schulgemeinden (§ 4, Abs. ⁴) und stellen da einen Rückkommensantrag an die entsprechende Stelle.

Grundsätzliches

Grundsätzlich begrüsst der VTGS, dass der Kanton Thurgau die Schriftgutführung und Archivierung in einem Gesetz regelt und nicht mehr nur auf Verordnungs- bzw. Reglements-ebene, wie es bis heute der Fall ist. Dadurch wird ein Gleichgewicht zur thematisch verwandten Datenschutzgesetzgebung hergestellt.

Der Entwurf des Archivgesetzes ist jedoch aus unserer Sicht streckenweise problematisch. Er weist zentralistische Tendenzen auf und greift in der vorliegenden Form stark in die Belange der Schulgemeinden ein.

Der Gesetzesentwurf ist sehr auf die Interessen des Staatsarchivs ausgerichtet und berücksichtigt die Verwaltungsrealitäten auf kommunaler Ebene nur ungenügend. So wie sich der Entwurf zum Archivgesetz präsentiert, muss befürchtet werden, dass im Bereich der gesamten Informationsverwaltung (elektronisch wie auf Papier) einer Beschneidung der Schulgemeindeautonomie vorgespurt werden soll.

Dem Staatsarchiv soll ermöglicht werden, gegen Entgelt Archivierungsdienste betreiben zu dürfen. – Dies lehnen wir ab. Das Staatsarchiv hat seine Aufgaben als Staatsstelle wahrzunehmen und nicht als staatliche Firma das Subsidiaritätsprinzip anzugreifen. Bei einer Expansion würden neue Stellen geschaffen (hohe Kosten für den Kanton) und es käme zu Interessenkonflikten zwischen privaten Anbietern und dem Kanton.

„Gegen Entschädigung“ oder „gegen Entgelt“ ist daher aus allen Paragraphen zu streichen.

Worauf das Gesetz namentlich kaum eingeht, ist die elektronische Langzeitarchivierung (§ 3 Aufbewahrung). Sind seit der Antwort auf die Einfache Anfrage von KR Andreas Wirth von 2015 mehr Know-how und Erfahrung vorhanden? Welches sind geeignete Datenträger? Wie kann ihre Lesbarkeit sichergestellt werden? Wie können die Schulgemeinden von diesen Erfahrungen profitieren?

In diesem Zusammenhang sind Abgrenzungen wünschenswert. Was soll digital, was soll physisch aufbewahrt werden? In welcher Aufbewahrungsart liegen die Vorteile bei den entsprechenden Kosten?

Ausführungen zu einzelnen Artikeln (weitere Ergänzungen siehe Synopse)

§ 2 Begriffe

Unter Fachleuten gelten die Begriffe als nicht aktuell. Es gäbe in der Terminologie neuere Fachwörter wie z. B. Ordnungssystem für Registraturplan. Auf einen Antrag zur Änderung der Begriffe wird allerdings verzichtet.

Absatz 1, unter Punkt 1, nach Punkt 1.5

Sind den „Privaten“ auch Vereine mit öffentlichen Aufgaben gleichgestellt? – Wir bitten Sie, diesen Punkt zu präzisieren.

§ 3 Aufbewahrung

Der Gesetzestext ist vage; wir gehen davon aus, dass die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung geregelt werden. Darin ist im Wortlaut besonderen Wert daraufzulegen, dass sich die Aufbewahrung auch auf digitale Daten beziehen muss, Datenträger und Sicherstellung der Lesbarkeit.

§ 4 Staatsarchiv

Absatz 2

Den Alleinstellungsanspruch des Staatsarchivs erachten wir als problematisch. Das Staatsarchiv ist eine Fachstelle, steht aber in keiner Hierarchie. Das Staatsarchiv ist nicht die einzige Fachstelle mit Know-how auf diesem Gebiet.

Absatz 3

Dieser Absatz greift stark ein in die Autonomie der Schulgemeinden in Bezug auf die erweiterten und angepassten Registraturpläne. In der Verordnung ist zwingend zu präzisieren, in welchen Fällen das Staatsarchiv Weisungen erlassen darf, z. B. bei offensichtlichen Missständen in einer Schulgemeinde.

Absatz 4

Der Registratur- und Archivplan für Schulgemeinden, Seite 6, Mitte, wird als „Modell-Registraturplan“ benannt. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie ist dies in der Folge überall zu ändern und nicht als Muster-Registraturplan oder anderswie zu benennen.

Den Schulgemeinden muss die Möglichkeit gegeben sein, Modell-Registraturpläne selber zu erweitern bzw. Modell-Registraturpläne ihren Erfordernissen anzupassen.

Rückmeldung VTGS zum Registraturplan für Schulgemeinden

Unter diesem Absatz kommen die Einwendungen des VTGS zur Implementierung des Registratur- und Archivplans für Schulgemeinden im letzten Sommer zum Tragen. – Bei der Erarbeitung dieses Registraturplanes wurde nichts mit den Schulgemeinden oder deren Vertreter abgesprochen. Es bestand auch keine Vernehmlassungsmöglichkeit für den Registra-

turplan. Auf die Fragen der Einfachen Anfrage von KR Andreas Wirth vom 6. Mai 2015 wird kaum oder ungenügend eingegangen. Nach wie vor ist der Status der verschiedenen Mitarbeiterkategorien unklar und somit auch die Schutzfrist und Aufbewahrungsdauer von Personalakten von Lehrpersonen und Verwaltungspersonal oder Schülerzeugnissen der Sekundarschule. Aus unserer Sicht werden teilweise unverhältnismässig lange Schutzfristen vorgeschrieben.

Gleichzeitig werden aber für die elektronischen Daten, die im Lehrer-Office und anderswo elektronisch hinterlegt sind, keine Fristen festgelegt.

Ein Beispiel von mehreren – die Aufbewahrungsdauer für Schülerlaufbahnblätter von 100 Jahren stimmt nicht überein mit dem Abdruck auf den offiziellen Mappen des Kantons, wonach die Schülerlaufbahnblätter nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit von der Abschlusschulgemeinde zu vernichten sind.

Der VTGS stellt hier den Antrag, auf diesen Registratur- und Archivplan zurückzukommen und diesen in Zusammenarbeit mit dem VTGS zu überarbeiten.

§ 6 Zusammenarbeit Staatsarchiv und Gemeindecarchive

Das Staatsarchiv erfüllt seinen Grundauftrag, wenn es Archive von öffentlichen Organen ohne Rechtsnachfolge übernimmt. Die Kosten dafür werden vom Kanton getragen.

Wenn das Staatsarchiv beginnt, gegen Rechnung einen Archivdienst zu betreiben, fallen wirtschaftliche, operative Tätigkeit sowie rechtliche Weisungsbefugnis in einem Organ zusammen. Diese Konstellation verletzt rechtliche Grundprinzipien und ist deshalb abzulehnen. Das Staatsarchiv hat keinen Archivdienst zu betreiben. In diesem Bereich sind genügend private Dienstleister auf dem Markt. – Die Gründung eines kostenpflichtigen Archivdienstes oder einer entsprechenden Firma, die Geld geniert, lehnen wir ab.

§ 10 Aufgaben

Absatz 1, Punkt 5

Dieser Punkt verpflichtet die öffentlichen Organe, ihre Archivverzeichnisse zu veröffentlichen. Das kommt einem Schritt in Richtung Öffentlichkeitsprinzip gleich, wobei der Paradigmenwechsel nur hier, nicht jedoch vollständig vollzogen wird. Aus Sicht des Datenschutzes ist der Punkt nicht unproblematisch, da manche Verzeichnisse bisweilen auch datenschutzrelevante Angaben enthalten. Aus diesem Grund ist die Gesetzesformulierung zu präzisieren.

Systematik

Die Vernehmlassung dieses Gesetzes wird vom Departement für Inneres und Volkswirtschaft durchgeführt. Das Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv findet sich allerdings unter dem Departement für Erziehung und Kultur. – Wir bitten diesbezüglich um eine klare Systematik bei Gesetz, Verordnung, Reglement und anderen Unterlagen.

Fazit

Es ist sinnvoll, dass der Kanton eine gesetzliche Grundlage schaffen will. Das Gesetz darf jedoch nicht die Schulgemeindeautonomie oder das Subsidiaritätsprinzip verletzen. Das Staatsarchiv hat seine Aufgaben als Staatsstelle wahrzunehmen, für deren Kosten der Kanton aufkommt. Entschädigungen einzufordern oder das kostenpflichtige Anbieten von Archivdienstleistungen durch das Staatsarchiv lehnen wir ab.

Der Gesetzesentwurf steht im Widerspruch zum Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv § 3, wonach Schulgemeinden nicht als ablieferungspflichtige Stellen benannt sind.

Der Gesetzesentwurf geht kaum auf die elektronische Langzeitarchivierung ein bzw. bleibt vage. Jedoch bestehen gerade in diesem Bereich die grossen Fragen in Bezug auf Kosten, geeigneten Datenträgern und deren Lesbarkeit. Zu den Ausführungsbestimmungen der elektronischen Langzeitarchivierung müssen die Partner Gelegenheit haben, sich äussern zu können und bei einem Verordnungsentwurf eine neuerliche Vernehmlassungsgelegenheit erhalten.

Es besteht Differenzierungsbedarf, den wir mit unseren Ergänzungen und Begründungen eingebracht haben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen in der Umsetzung der Gesetzesänderung.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS



Heinz Leuenberger
Präsident



Renate Wüthrich
Geschäftsführerin

- Synopse mit Gesetzesänderungen und Anmerkungen VTGS

Kopie an Chefin DEK, Monika Knill